

Kurzfassung des Diskussionsbeitrags

Thema: Zentrale Expositionsdatenbank ZED

Referentin: Dr. Susanne Zöllner (IFA der DGUV)

Krebserregende Stoffe finden sich überall, auch am Arbeitsplatz. Nicht immer lassen sich diese Substanzen erfolgreich substituieren oder der Kontakt mit ihnen durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vermeiden.

Die in der Folge potentiell auftretenden Krebserkrankungen weisen in der Regel lange Latenzzeiten von durchschnittlich 40 Jahren auf. Ohne eine Dokumentation der Beschäftigungshistorie mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen lässt sich ein Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und einer möglichen Belastung am Arbeitsplatz nach dieser Zeit kaum noch erkennen. In §14.3 der Gefahrstoffverordnung ist seit 2005 deshalb die Pflicht verankert, dass Arbeitgeber ein Verzeichnis über Ihre Beschäftigten zu führen haben, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B ausüben und bei Ihren Tätigkeiten gefährdet sind (Dokumentationspflicht). Das Verzeichnis muss Angaben zur Art, Dauer und zur Häufigkeit der Exposition sowie zu deren Höhe enthalten und 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt werden (Archivierungspflicht). Den Beschäftigten ist der sie betreffende Teil des Verzeichnisses nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb auszuhändigen (Aushändigungspflicht). Zwei dieser Pflichten (die Archivierungs- und die Aushändigungspflicht) darf der Arbeitgeber laut §14.4 der Gefahrstoffverordnung auf den gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dies wurde für alle Träger in Form der Zentralen Expositionsdatenbank (ZED) realisiert.

Bis zur Bereitstellung der ZED in 2015 war die Anforderungen in der Praxis oft schwierig umsetzbar, insbesondere die lange Archivierungsfrist von 40 Jahren. Der Arbeitgeber kann mit diesem freiwilligen und für ihn nicht mit weiteren Kosten verbunden Angebot wie oben beschrieben zwei Pflichten (die Archivierungs- und die Aushändigungspflicht) bei Nutzung der ZED komplett auf den UV-Träger übertragen: Die Beschäftigten können jederzeit und auch kostenfrei aus der ZED Auskunft erhalten. Ein weiterer Vorteil besteht in

Arbeiten mit Gefahrstoffen, 08.02.2018

der Möglichkeit, die Meldung zur nachgehenden Vorsorge komfortabel aus der ZED heraus durchzuführen.

Über das Internetportal (erreichbar auf der Homepage der ZED unter <https://zed.dguv.de>, auf der auch viele weitere nützliche Informationen rund um die ZED und die Ansprechpartner zu finden sind) können die vom Verordnungsgeber geforderten Angaben online komfortabel und mit überschaubarem Aufwand erfasst werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, Datensätze per auf der Homepage zur Verfügung gestellter Exceltabelle in das Verzeichnis zu laden.

Die Nutzung der Datenbank ist selbsterklärend und kann auch in einer Testversion geübt werden, bevor in der eigentlichen Datenbank verbindlich dokumentiert wird. Nach erfolgter Registrierung können Beschäftigte und deren Betriebszugehörigkeiten erfasst, Tätigkeiten und Expositionen dokumentiert werden. Dabei wird über Pflichtfelder sichergestellt, dass die erforderlichen Mindestangaben (wie Name des Gefahrstoffs, Dauer, Häufigkeit und Höhe der Exposition) dokumentiert werden. Darüber hinaus bieten sich neben den Pflichtangaben vielfältige Dokumentationsmöglichkeiten, z. B. zur Beschreibung von Schutzmaßnahmen oder Arbeitsplätzen.

Verschiedene Optionen der ZED erlauben es zudem, Anpassungen entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Anforderungen von Unternehmen vorzunehmen. Die Unterteilung in autonome Standorte oder Organisationseinheiten mit entsprechender Rechtevergabe an mehrere Benutzer oder die anonymisierte Darstellung des eigenen Verzeichnisses beispielsweise für Betriebsärzte gewährleisten eine passgenaue Anwendung für Unternehmen.